

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1964

Nummer 10

Gesetz-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	25. 2. 1964	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung . . . . .	43
2020	25. 2. 1964	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .	45
7124	18. 2. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen gemäß § 40 der Handwerksordnung . . . . .	46
92	18. 2. 1964	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Dortmund nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) . . . . .	46
	14. 2. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	46

1112

### Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung

Vom 25. Februar 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In amtsangehörigen Gemeinden kann der Amtsdirektor auf Antrag der Gemeindedirektoren für die Briefwahl einen Wahlvorsteher und einen Wahlvorstand für mehrere Gemeinden einsetzen.“;

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen und die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 23 der Gemeindeordnung Anwendung finden.“.

2. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus den Reservelisten werden mindestens gewählt:  
a) in den Gemeinden ein Vertreter mehr als in den Wahlbezirken;

b) in den Landkreisen halbsoviel Vertreter wie in den Wahlbezirken; Bruchteile werden auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist die Gesamtzahl der Vertreter eine gerade Zahl, so wird ein weiterer Vertreter aus den Reservelisten gewählt.“.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke ist vom Wahlleiter des Wahlgebiets öffentlich bekanntzugeben.“.

4. In § 7 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Wer in mehreren Gemeinden des Landes einen Wohnsitz hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er seine Hauptwohnung hat (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes vom 25. Mai 1960 — GV. NW. S. 81 —).“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;

2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist heraussiebt.“;

b) die Absätze 3 und 4 werden gestrichen;

c) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.“;

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Wählerverzeichnis wird vom achtundzwanzigsten bis zum zweiundzwanzigsten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.“.

## 7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer Kreispolizeibehörde beschäftigt, so können sie nicht der Vertretung des Landkreises angehören, bei dem die Kreispolizeibehörde gebildet ist.“.

Die bisherigen Buchstaben e bis g werden Buchstaben f bis h;

- b) an Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, daß ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl er nach Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war, und weist der Vertreter nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet er mit Ablauf der Frist aus der Vertretung aus. Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest.“.

## 8. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Wahlleiter können bis zum vierunddreißigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden.“.

## 9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„(3) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.“;

- b) in Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(4) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses vom Vertrauensmann des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.“;

- c) in Absatz 4 erhält Satz 7 folgende Fassung:

„Die Entscheidung über die Beschwerde muß vom Landeswahlausschuß spätestens am fünfundzwanzigsten Tage, von den Wahlausschüssen der Landkreise spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.“.

## 10. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.“.

## 11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 19 wird § 19 Abs. 1;

- b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.“.

## 12. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „von der Gemeinde freigemachten“ gestrichen.

## 13. In § 35 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Vertretung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3).“.

## 14. In § 37 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 3 Satz 2, § 11, § 17 Abs. 4 bleiben unberührt.“.

## 15. Es wird folgender Abschnitt VIII eingefügt:

## „VIII. Abstimmungen bei Gebietsänderungen

## § 54

(1) Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung, wenn bei Gebietsänderungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Wille der betroffenen Bürgerschaft durch Abstimmung der Wahlberechtigten festzustellen ist.

(2) Erfolgt die Abstimmung auf Beschuß eines Rates einer betroffenen Gemeinde oder auf Verlangen eines Drittels eines Rates einer betroffenen Gemeinde, so bestimmt der Rat

1. den Abstimmungstag,
2. den Aufdruck des Stimmzettels.

(3) Erfolgt die Abstimmung auf Anordnung der Landesregierung, so bestimmt der Innenminister

1. den Abstimmungstag,
2. den Aufdruck des Stimmzettels,
3. den zuständigen Abstimmungsleiter und den zuständigen Abstimmungsausschuß.

Der Innenminister kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen.

(4) Abstimmungstag, Abstimmungsgegenstand und die näheren Einzelheiten der Abstimmung sind öffentlich bekanntzumachen. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung des Gegenstandes der Abstimmung und dem Abstimmungstag muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

(5) Der Abstimmungsausschuß teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein, soweit die gesonderte Feststellung des Willens der Wahlberechtigten in einzelnen Gebietsteilen erforderlich ist. §§ 4 und 46 bleiben außer Betracht. Im übrigen finden die für Wahlbezirke geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(6) Die Stimme lautet nur auf „Ja“ oder „Nein“.

(7) Die Vorschriften über die Wahlprüfung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Abstimmungsprüfung nur auf Einspruch stattfindet und daß der Abstimmungsausschuß über den Einspruch entscheidet.“.

## 16. Der bisherige Abschnitt VIII wird Abschnitt IX.

Der bisherige § 54 wird § 55 Abs. 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Erfolgt eine Abstimmung gemäß § 54 Abs. 3 auf Anordnung der Landesregierung, so erstattet das Land den Gemeinden die Kosten nach den Sätzen, die für die Erstattung der Kosten der vorangegangenen Landtagswahl festgesetzt worden sind.“.

## 17. Der bisherige § 55 wird § 56 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Ermächtigung zu §§ 14, 20, 40 und 44 folgende Fassung:

„§§ 14, 20, 40 und 44 über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen; dabei bestimmt er, inwieweit Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden dürfen, wenn die Entwicklung seit dem Tage der Hauptwahl dies erfordert, im besonderen wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Wahl aufgestellt war;“;

- b) in Absatz 1 wird hinter der Ermächtigung zu §§ 45 bis 53 eingefügt:

„§ 54 über die Durchführung der Abstimmung im einzelnen;“;

- c) die bisherige Ermächtigung zu § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 55 über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschalsätzen.“.

**Artikel II**

§ 7 a der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1960 (GS. NW. S. 445), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 werden anstelle der Worte „bis spätestens vier Wochen nach“ die Worte „bis spätestens fünf Wochen nach“ eingesetzt;
2. in Absatz 5 werden die Sätze 5 bis 9 gestrichen;
3. es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
 „(6) Scheidet ein Mitglied aus der Amtsvertretung aus, das nach Absatz 3 gewählt worden war, so ist auch der Nachfolger nach Absatz 3 zu wählen. Dabei ist der Nachfolger, wenn nach Absatz 2 mehrere Vertreter zu wählen waren, auf Vorschlag derjenigen Gruppe zu wählen, die das ausgeschiedene Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hat. Soweit ein aus der Reserveliste berufenes Mitglied aus der Amtsvertretung ausscheidet, wird der Nachfolger aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe bestimmt, für die der ausgeschiedene Vertreter aufgestellt war. Die für das Gebiet des Amtes zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe bestimmt die Reihenfolge der aus der Reserveliste nachrückenden Vertreter. Ist ein Bewerber aus der Reserveliste nicht vorhanden, so muß die Reserveliste ergänzt werden. Ist dies nicht möglich, so bleibt der Sitz unbesetzt. Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.“;
4. die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9 mit der Maßgabe, daß in Absatz 7 Satz 2 die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt wird;
5. es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Finden in amtsangehörigen Gemeinden Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt (§ 40 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) oder werden Vertretungen amtsangehöriger Gemeinden neu gewählt, so werden, soweit erforderlich, die nach Absatz 1 zu wählenden Amtsvertreter neu gewählt. Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten wird nach den neuen Ergebnissen der Gemeindewahlen neu berechnet; hierzu können die Reservelisten (Absatz 5) neu eingereicht werden. Die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 bestimmten Fristen beginnen mit dem Tage der Wiederholungswahl oder Neuwahl.“.

**Artikel III**

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Kommunalwahlgesetzes bekanntzumachen.

**Artikel IV**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel I findet erstmals auf die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden allgemeinen Neuwahlen und Abstimmungen Anwendung.

Düsseldorf, den 25. Februar 1964

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

Der Innenminister  
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 43.

**2020**

**Gesetz  
zur Änderung der Gemeindeordnung  
und der Landkreisordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
sowie des Gesetzes  
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 25. Februar 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „Die Abstimmung gemäß Absatz 2 ist innerhalb zweier Monaten durchzuführen. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“
2. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“
3. § 32 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Bürgermeister und seinen Stellvertreter.“
4. § 32 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
5. § 32 erhält folgenden Absatz 4:  
 „Der Rat kann den Bürgermeister abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschuß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache nach Absatz 2 zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.“
6. § 59 wird gestrichen.

**Artikel II**

Die Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.“
2. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Kreistag wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Landrat und seinen Stellvertreter.“
3. § 24 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 24 erhält folgenden Absatz 4:  
 „Der Kreistag kann den Landrat abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschuß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache nach Absatz 2 zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.“

**Artikel III**

§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt.“

**Artikel IV**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1964 S. 45.

**7124**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen  
gem. § 40 der Handwerksordnung**

**Vom 18. Februar 1964**

Auf Grund von § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen gem. § 40 der Handwerksordnung vom 15. November 1962 (GV. NW. S. 580) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 4 erhält die Berufsaufzählung hinter dem Wort „Lehrberufen“ folgende Fassung:

Schlosser, Maschinenbauer, Dreher, Mechaniker, Schweißer, Elektro-Installateure und Tischler.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 15. März 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1964

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 46.

**92**

**Verordnung  
über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Dortmund  
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG)**

**Vom 18. Februar 1964**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes — GÜKG — vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung

des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157), sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) wird verordnet:

**§ 1**

In der Stadt Dortmund werden folgende bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

**I. Bezirk „Ost“**

Kreuzung des Wickeder Hellweges mit den Bundesbahngleisanlagen im Stadtteil Dortmund-Wickede

**II. Bezirk „Nord“**

Einmündung der Kemminghauser Straße in die Evinger Straße im Stadtteil Dortmund-Eving-Lindenhorst

**III. Bezirk „Nordwest“**

Markt im Stadtteil Dortmund-Mengede

**IV. Bezirk „West“**

Markt im Stadtteil Dortmund-Lütgendortmund

**V. Bezirk „Süd“**

Kreuzung Hägener Straße — Kirchhölder Berg im Stadtteil Dortmund-Kirchhöerde

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bestimmungen der bezirklichen Ortsmittelpunkte in Dortmund außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1964

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 46.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Bergischen Elektrizitäts-Versorgungs-GmbH in Wuppertal-Barmen für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-doppelleitung vom Umspannwerk Wuppertal-Möbeck zum Umspannwerk Wuppertal-Kabelstraße im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. Januar 1964 S. 1;
2. zugunsten der Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH. in Münster für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung zwischen dem Erdgasfeld Rehden bei Diepholz und dem Werk Lengerich der Dyckerhoff Zementwerke Aktiengesellschaft im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 25. Januar 1964 S. 17.

Düsseldorf, den 14. Februar 1964

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrage:  
Dr. Rasche

— GV. NW. 1964 S. 46.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwerzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.